

## **Hallenordnung**

für die Turn- und Sporthallen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 20.03.1989, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 22.12.2009

### **§ 1**

1. Die Turn- und Sporthallen können wochentags nach Schulschluss bis 22.00 Uhr Benutzergruppen aus der Stadt zu sportlicher Betätigung zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Benutzergruppen müssen mindestens 8 Personen umfassen.
3. Die Benutzung muss schriftlich bei der Stadtverwaltung – Schulverwaltungsamt – beantragt werden.
4. Ein Anspruch auf Einräumung der Benutzungserlaubnis besteht nur im Rahmen dieser Hallenordnung und soweit die Kapazität der Turn- und Sporthallen ausreicht. Belange der Schulen haben Vorrang. Bei den Benutzergruppen haben diejenigen, die hallenspezifische Sportarten betreiben, Vorrang gegenüber anderen.
5. Die Stadt kann die Benutzungszeiten beschränken, um möglichst vielen Personen die Nutzung zu ermöglichen.

### **§ 2**

Die in der jeweiligen Erlaubnis festgesetzten Nutzungszeiten sind einzuhalten. Meisterschaftsspiele können zu Ende geführt werden. Sie sind vorher bei der Stadtverwaltung anzumelden. Sie haben spätestens um 19.30 Uhr zu beginnen.

### **§ 3**

1. An Sonn- und Feiertagen findet kein Trainingsbetrieb statt. Veranstaltungen, wie Turniere, Wettkämpfe und Meisterschaftsspiele die an Wochenenden und Feiertagen stattfinden sollen, sind mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Die Genehmigungen werden seitens der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock schriftlich erteilt.
2. An Samstagen ist von 10.00 – 14.00 Uhr Trainingsbetrieb möglich. Von der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock genehmigte Turniere, Wettkämpfe und Meisterschaftsspiele haben Vorrang.
3. Bei Großveranstaltungen ist für Einhaltung der Hallenordnung der Veranstalter verantwortlich. Dieser hat vor Beginn einer solchen Veranstaltung die verantwortlichen Personen dem Hausmeister mitzuteilen.
4. Werbung durch die Vereine aus Anlass von Sonderveranstaltungen kann auf Antrag zugelassen werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Werbeplakate und Transparente ohne Beschädigung des Gebäudes, von Gebäudeteilen oder Einrichtungsgegenständen angebracht und entfernt werden können. Ständige Werbung ist in den Turn- und Sporthallen nicht erlaubt.

### **§ 4**

1. Jede Benutzergruppe muss einen verantwortlichen Leiter sowie stellvertretende Leiter haben. Diese sind gegenüber der Stadt für die Einhaltung der Hallenordnung verantwortlich.
2. Ohne den verantwortlichen Leiter oder dessen Stellvertreter darf die Gruppe die Turn- bzw. Sporthalle nicht nutzen. Nach Beendigung der Übungszeit hat sich der verantwortliche Leiter oder dessen Stellvertreter davon zu überzeugen, dass die von der Gruppe genutzten Einrichtungen wieder ordnungsgemäß aufgeräumt wurden.

## **§ 5**

1. Jeder Benutzer hat die Turn- bzw. Sporthalle und ihre Einrichtungen so zu nutzen und zu behandeln, dass keine Beschädigungen auftreten.
2. Während der Nutzungszeiten eingetretene oder vorgefundene Schäden und Mängel an den Turn- und Sporthallen, ihren Einrichtungen oder den Geräten sind im Hallenkontrollbuch aufzuführen und den Hausmeistern unverzüglich mitzuteilen.
3. Durch die Nutzung aufgetretene größere Schäden sind der Stadt vom Verein unverzüglich zu melden.
4. Auf eine sparsame Benutzung von Licht und Wasser ist zu achten.

## **§ 6**

Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus den Turn- und Sporthallen ist die Genehmigung der Stadtverwaltung erforderlich.

## **§ 7**

Vereinseigene Geräte dürfen im Geräteraum nur abgestellt werden, wenn hierfür ausreichend Platz vorhanden ist. Auf Verlangen der Stadt sind die Geräte aus den Turn- und Sporthallen zu entfernen. Eine Haftung für Schäden an diesen Geräten übernimmt die Stadt nicht.

## **§ 8**

Fußballspielen in den Sporthallen ist nur mit einem Hallenfußball erlaubt.

## **§ 9**

Die Sportfläche darf nur mit Turnschuhen, die nicht als Straßenschuhe benutzt worden sind, oder barfuß betreten werden.

## **§ 10**

Der Verkauf von Speisen und Getränken darf nur in den Eingangsbereichen der Turn- und Sporthallen erfolgen. Jeglicher Verzehr auf den Sportflächen und Tribünen ist zu unterlassen. Alkoholische Getränke sind in allen Räumen der Turn- und Sporthallen untersagt. In Ausnahmefällen, wie Meisterschaftsspiele und Turniere im Seniorenbereich, ist der Verkauf von Bier gestattet.

In allen Räumen der Turn- und Sporthallen besteht absolutes Rauchverbot.

## **§ 11**

Das Abstellen von Fahrrädern und motorisierten Zweirädern ist weder an den Gebäuden noch in den Räumen der Turn- und Sporthallen erlaubt.

## **§ 12**

Die Turnhallen bleiben in den Schulferien generell geschlossen. Die Sporthallen bleiben in den Sommerferien komplett und in den Weihnachtsferien mindestens 1 Woche geschlossen. Der genaue Zeitraum wird durch einen Aushang in den jeweiligen Turn- und Sporthallen rechtzeitig bekannt gegeben.

### **§ 13**

1. Jede Benutzergruppe bzw. der entsprechende Verein muss eine Haftungsausschlussvereinbarung unterzeichnen, in welcher bestätigt wird, dass die Benutzer oder der Verein für alle selbstverschuldeten Schäden an den Hallen, ihren Einrichtungen und ihren Geräten haften. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist der Stadtverwaltung vorzulegen.
2. Die Stadt übernimmt keine Haftung hinsichtlich der Zustände der Turn- und Sporthallen, ihren Einrichtungen und ihren Geräten. Dies gilt auch für Schäden und Verletzungen bei Vereinsmitgliedern, Sportlern und Besuchern, die während der Benutzung der Turn- und Sporthallen entstanden sind.
3. Die Haftung für Amtspflichtverletzungen wird hierdurch nicht berührt.
4. Die Haftungsverpflichtungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

### **§ 14**

1. Den Anordnungen der Hausmeister auf Einhaltung dieser Hallenordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Bei Verstößen gegen diese Hallenordnung kann die Stadt unbeschadet der Geltendmachung von Schadensersatzanspruch von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und Vereine, Vereinsabteilungen oder Einzelpersonen von der Benutzung der Halle für eine bestimmte Zeit ausschließen oder die Benutzungserlaubnis widerrufen.